

Öffentliche Bekanntgabe

Der AZV Wyhratal hat in seiner Verbandsversammlung am 29.10.2024 in öffentlicher Sitzung nachfolgende Beschlüsse gefasst, die mit dem heutigen Tag öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschluss Nr. C/I/012/2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Die Verbandsversammlung des AZV Wyhratal stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2015 wie folgt fest:

<u>1.1. Bilanzsumme</u>	38.873.778,66 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen insgesamt	37.341.335,67 €
- das Umlaufvermögen insgesamt	1.531.779,21 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	663,78 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital insgesamt	10.140.851,72 €
- Sonderposten insgesamt	22.181.124,24 €
- Rückstellungen	687.864,28 €
- Verbindlichkeiten	5.863.938,42 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
<u>1.2. Jahresergebnis</u>	123.485,44 €
1.2.1. Summe der Erträge	2.626.858,19 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	2.503.372,75 €

Beschluss Nr. C/I/013/2024 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von 123.485,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und dem Eigenkapital zugeführt.

Karsten Richter/ Verbandsvorsitzender

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und die Beschlüsse liegen laut §88c Abs. 3 SächsGemO an sieben Arbeitstagen, beginnend am 04.11.2024 bis einschließlich 12.11.2024 in den Geschäftsräumen des AZV Wyhratal in 04654 Frohburg, Wyhraer Weg 11, zu folgenden Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 11:00 Uhr

Karsten Richter/ Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntgabe

Der AZV Wyhratal hat in seiner Verbandsversammlung am 29.10.2024 in öffentlicher Sitzung nachfolgende Beschlüsse gefasst, die mit dem heutigen Tag öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschluss Nr. C/I/015/2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Die Verbandsversammlung des AZV Wyhratal stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2016 wie folgt fest:

<u>1.1. Bilanzsumme</u>	38.644.000,75 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen insgesamt	37.021.989,99 €
- das Umlaufvermögen insgesamt	1.622.010,76 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital insgesamt	10.469.803,18 €
- Sonderposten insgesamt	21.513.770,26 €
- Rückstellungen	604.195,32 €
- Verbindlichkeiten	6.056.012,08 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	219,91 €
<u>1.2. Jahresergebnis</u>	198.635,96 €
1.2.1. Summe der Erträge	2.668.118,33 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	2.469.482,37 €

Beschluss Nr. C/I/016/2024 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 198.635,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und dem Eigenkapital zugeführt.

Karsten Richter/ Verbandsvorsitzender

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und die Beschlüsse liegen laut §88c Abs. 3 SächsGemO an sieben Arbeitstagen, beginnend am 04.11.2024 bis einschließlich 12.11.2024 in den Geschäftsräumen des AZV Wyhratal in 04654 Frohburg, Wyhraer Weg 11, zu folgenden Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 11:00 Uhr

Karsten Richter/ Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 29.10.2024 zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Umlage des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 11.11.2014 (Kleineinleiterabgabensatzung-KleinAbgS-)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Wyhratal am 29.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Kleineinleiterabgabensatzung vom 11.11.2014 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 Satz 1 SächsAbwAG und bei der Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 Absatz 1 SächsAbwAG entsteht, beträgt je abgabepflichtiges Grundstück für die Veranlagungsjahre 2020 bis 2024 19,48 €.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frohburg, den 29.10.2024

Karsten Richter
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem ZV unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband Wyhratal als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung vom 13.11.2019 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wyhratal vom 30.01.2017 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 51, Seite 1834 folgende, am 19.12.2019 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntmachungen, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Wyhratal auf dessen öffentlichen Onlineportal unter www.azv-wyhratal.de.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 08/2024

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Wyhratal, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Wyhraer Weg 11, 04654 Frohburg, Telefon: 034348 81020, Fax: 034348 81024
Mail: info@azv-wyhratal.de, Homepage: azv-wyhratal.de